

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022

**„Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bremischen
Gaststättenverordnung - BremGastV“**

A. Problem

Mit der derzeitigen Regelung in der BremGastV verfügt Bremen über die bundesweit restriktivste Regelung zu Sperrzeiten. Sperrzeiten passen in der geltenden Form nicht zum Bild einer weltoffenen Großstadt, die für Bewohner:innen wie für Tourist:innen und insbesondere für junge Menschen attraktiv ist. Der Senat hat am 20.09.2022 (Drucksache 20/1596 die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Sperrstunderegulation in Bremen beschlossen. Hierin wird die Auffassung vertreten, dass eine generelle Aufhebung der Sperrzeit in Bremen eingeführt werden sollte und dafür eine Änderung der BremGastV zeitnah vorgesehen sei. Die Aufhebung der Sperrzeitenregelung ist wirtschaftsfreundlich und führt zum Wegfall bürokratischer Genehmigungsverfahren.

B. Lösung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa schlägt die Änderung der Verordnung zur Ausführung der BremGastV entsprechend der beigefügten Anlage vor.

Damit wird die Sperrzeit für Gaststättenbetriebe, öffentliche Vergnügungsstätten – mit Ausnahme von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, für die weiterhin eine generelle Sperrzeit besteht – sowie für unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, einschließlich der im Zusammenhang damit betriebenen Gaststätten, aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die in der Antwort beschriebene Änderung der derzeit geltenden Regelungen betrifft Betreiber:innen und Besucher:innen der Gaststättenbetriebe unabhängig vom Geschlecht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Änderungsverordnung zur Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit am 23. November 2022 sowie der staatlichen Deputation für Inneres am 23. November 2022.

Anlagen

- Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung (Stand 11.10.2022)
- Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung (Stand 11.10.2022)

Zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung

Vom

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und des § 6 des Bremischen Gaststättengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 — 711-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bremischen Gaststättengesetzes vom 13. März 2009 (Brem.GBl. S. 64 — 711-b-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. März 2019 (Brem.GBl. S. 127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für bestimmte Betriebsarten“ durch die Wörter „für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa kann im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses die Sperrzeit für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

(3) Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis 19 Uhr vorverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 10 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich verkürzen oder aufheben. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.“

3. Nach dem neuen § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2

Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten

(1) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa kann im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein für die Stadtgemeinde Bremen oder Teile der Stadtgemeinde Bremen die Sperrzeit für Gaststättenbetriebe und öffentliche Vergnügungsstätten festsetzen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven steht diese Befugnis bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen dem Magistrat zu.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Gaststättenbetriebe und öffentliche Vergnügungsstätten eine Sperrzeit festsetzen.

(3) § 1 bleibt von einer Regelung nach Absatz 1 oder Absatz 2 unberührt.“

4. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 3 und in den Absätzen 2 und 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
6. Der bisherige § 6 wird § 4 und Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „§ 5 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
7. Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt eine Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit für Gaststättenbetriebe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2022 teilte der Senat mit, dass aus seiner Sicht ein öffentliches Bedürfnis nach Aufhebung der Sperrzeit vorliegt. Der Senat hält aus heutiger Sicht eine generelle Sperrzeitaufhebung für angebracht und eine Novellierung der Bremischen Gaststättenverordnung für notwendig. Auch bei Wegfall der grundsätzlichen Sperrzeit bleibt die Möglichkeit bestehen, bei wiederkehrenden Beschwerden im Einzelfall Sperrzeiten zu verhängen. Bei einer Änderung in der Anwendung der Sperrzeitregelung sollten die Attraktivität der Stadt für Bewohner:innen, Besucher:innen und Tourist:innen sowie eine Entbürokratisierung des Behördenverkehrs für die Gastronom:innen im Vordergrund stehen. Vergangene und laufende Verfahren haben gezeigt, dass die zu beanstandenden Vorkommnisse wie Kriminalität oder Lärmbelästigung in der Regel nicht den Betrieben schuldhaft zugeordnet werden können. Deshalb konnten gewerberechtliche Verfahren nicht eingeleitet werden. Die aktuell geltende Sperrzeitregelung wird der hohen Attraktivität Bremens als Lebensort und Urlaubsziel in gastronomischer, kultureller und touristischer Hinsicht nicht gerecht. Eine Länderumfrage hat ergeben, dass sich in der Landesgesetzgebung eine generelle Sperrzeitaufhebung (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen) bzw. eine „Putzstunde“ 05:00 – 06:00 Uhr (Berlin, Bayern, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen) durchgesetzt hat. Der Senat ist der Ansicht, dass eine moderne Stadt wie Bremen ein breites und interessantes gastronomisches Angebot bieten muss, wozu auch der mögliche Besuch gastronomischer Einrichtungen in der Nacht und an allen Wochentagen gehört. Durch die Aufhebung der Sperrzeit wird eine wirtschaftsfreundlichere Regelung geschaffen, da insbesondere die bürokratischen Genehmigungsverfahren zu einzelnen Sperrzeitaufhebungsanträgen entfallen. Gleichwohl ist es erforderlich, der zuständigen Behörde weiterhin die Kompetenz einzuräumen, im Einzelfall für Gemeindebezirke ganz oder teilweise oder auch für einzelne Betriebe Sperrzeiten festzusetzen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Streichung des § 1 folgt der Grundsatzentscheidung, die allgemeine Sperrzeit für Gaststättenbetriebe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aufzuheben.

Zu Nummer 2:

Durch das Streichen des bisherigen § 1 wird der bisherige § 2 zu § 1.

Der bisherige § 2 Absatz 2 wird gestrichen und damit die Sperrzeit für unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller:in oder nach Schausteller:innenart, einschließlich der im Zusammenhang damit betriebenen Gaststätten aufgehoben. Die im bisherigen § 2 Absatz 3 enthaltene Regelung ist durch die Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit obsolet geworden,

sodass die Vorschrift ebenfalls gestrichen wird. Eine allgemeine Sperrzeit gilt damit künftig allein für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen. Die Überschrift des neuen § 1 wird insoweit an die neue Rechtslage angepasst.

Die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 1 sowie die im bisherigen § 4 Absatz 1 enthaltene Regelung finden in Folge der Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit für Gaststättenbetriebe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten nur noch auf Spielhallen und Wettvermittlungsstellen Anwendung. Die Regelung des § 3 Absatz 1 wird insoweit sprachlich an die geänderte Rechtslage angepasst und als Absatz 2 in den neuen § 1 aufgenommen. Der neue § 1 Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 4 Absatz 1.

Die im bisherigen § 3 Absatz 1 enthaltene Regelung wird überarbeitet und als Absatz 2 in den neuen § 1 aufgenommen. Die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 wird aufgehoben. Die Möglichkeit einer Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeiten für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen während der Dauer von nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen ist somit nicht länger vorgesehen. Der neue § 1 Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 4 Absatz 1. Die im bisherigen § 4 Absatz 2 enthaltenen Kompetenzen der zuständigen Behörde zur Einführung oder Anpassung von Sperrzeiten werden im Hinblick auf die geänderte Rechtslage überarbeitet und im neuen § 2 geregelt.

Zu Nummer 3:

Trotz der Grundsatzentscheidung, die allgemeine Sperrzeit für Gaststättenbetriebe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aufzuheben, besteht die Notwendigkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse Sperrzeiten festzusetzen. Diesem Bedürfnis folgend, regelt der neue § 2 Absatz 1, die Kompetenz der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres, für die Stadtgemeinde Bremen oder Teile der Stadtgemeinde eine Sperrzeit festzusetzen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven wird die entsprechende Befugnis auf den Magistrat übertragen.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Kompetenz der zuständigen Behörde in Einzelfällen, insbesondere bei wiederkehrenden Beschwerden, im Einzelfall für Gaststättenbetriebe oder öffentliche Vergnügungsstätten Sperrzeiten zu verhängen.

Zu Nummer 4:

Die bisherigen §§ 3 und 4 werden aus den unter 2 und 3 dargestellten Gründen aufgehoben.

Zu den Nummern 5 bis 7:

Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden in Folge der Streichung der bisherigen §§ 1, 3 und 4 inhaltlich unverändert als neue §§ 3 bis 5 übernommen. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.